

STATUTEN

des

Vereins Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Schwyz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name/Sitz/Gebiet

Der Verein **Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Schwyz** ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz in Schwyz. Er umfasst das Gebiet des Kantons Schwyz.

Art. 2 Verhältnis zum Schweizerischen Roten Kreuz

Der Verein ist Aktivmitglied des Schweizerischen Roten Kreuzes und anerkennt die in dessen Zentralstatuten festgehaltenen Rechte und Pflichten.

Art. 3 Zweck

Der Verein erfüllt humanitäre Aufgaben im Sinne der Rotkreuz-Grundsätze der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Er stellt sich in den Dienst notleidender, hilfebedürftiger Menschen, ohne Ansehen der Nationalität, der Rasse, des Glaubens, der sozialen Stellung oder der politischen Überzeugung.

Art. 4 Aufgaben

Der Verein wirkt auf seinem Gebiet bei der Erfüllung der Aufgaben des Schweizerischen Roten Kreuzes mit. Er nimmt zusätzlich Aufgaben entsprechend den kantonalen Bedürfnissen wahr. Er arbeitet unter dem Zeichen des Roten Kreuzes.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder/Aufnahme

Der Verein besteht aus Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern.

Als Einzelmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden.

- a. welche den an der Vereinsversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliederbeitrag entrichtet haben;
- b. welche sich dem Verein unentgeltlich als Mitarbeiter für die Aufgabenerfüllung zur Verfügung stellen.

Als Kollektivmitglieder werden juristische Personen des privaten und Körperschaften des öffentlichen Rechts aufgenommen, welche den Jahresbeitrag bezahlt haben.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Sache des Schweizerischen Roten Kreuzes besonders verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei.

Art. 6 Dauer

Die Mitgliedschaft wird, mit Ausnahme der beitragsfreien Mitgliedschaften, für das laufende Geschäftsjahr erworben. Sie beginnt mit der Bezahlung des Jahresbeitrages und kann jährlich erneuert werden. Nichtbezahlen des Jahresbeitrages hat die Löschung der Mitgliedschaft ohne besonderen Beschluss zur Folge.

Art. 7 Austritt/Ausschluss

Für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern ist der Vorstand zuständig.

Der Austritt während eines laufenden Geschäftsjahres erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft, wobei der bezahlte Mitgliederbeitrag dem Verein verfällt.

Mitglieder, die ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder sich einer schweren Verletzung der Interessen des Vereins schuldig gemacht haben, können vom Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Der Betroffene ist vorgängig anzuhören. Der Ausschlussentscheid ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen.

Art. 8 Haftung

Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins oder des Schweizerischen Roten Kreuzes ist ausgeschlossen. Es haftet einzig das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Vereinsversammlung;
- b. Der Vorstand;
- c. Die Revisionsstelle.

Art. 10 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird jährlich vom Vorstand im ersten Halbjahr einberufen. Die Einladung unter Angabe der Traktanden erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus an die Mitglieder. Anträge an die Vereinsversammlung sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vorher schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, ein Vorstandsmitglied. Über die Verhandlungen ist Protokoll zu führen.

Die Vereinsversammlung befasst sich insbesondere mit folgenden Geschäften:

1. Präsenzfeststellung und Wahl der Stimmenzähler;
2. Mitteilungen des Präsidenten;
3. Genehmigung der Traktandenliste;
4. Mitgliederbestand;
5. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
6. Abnahme des Lageberichts des Präsidenten und weiterer Tätigkeitsberichte;
7. Abnahme der Jahresrechnung mit Bericht der Revisionsstelle;
8. Entlastung des Vorstandes;
9. Genehmigung des Jahresprogramms mit Budget und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
10. Wahl des Vorstandes, d.h. des Präsidenten und der übrigen Mitglieder, je auf die Dauer von vier Jahren, wobei die Hälfte des Vorstandes alle zwei Jahre neu zu wählen ist;
11. Wahl einer Revisionsstelle für die Dauer von 1 Jahr;
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern und andere Ehrungen;
13. Wahl der Delegierten in übergeordnete Gremien;
14. Änderung und Genehmigung der Statuten, sowie Auflösung des Vereins;
15. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
16. Verschiedenes.

Art. 11 Beschlussfassung / Quorum

An der Vereinsversammlung nehmen mit Stimmrecht teil: die Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder mit je einer Stimme.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, bei Wahlen im ersten Gang das absolute, im zweiten das einfache Mehr der Stimmenden. Das Zweidrittelmehr ist erforderlich für den Ausschluss von Mitgliedern, die Änderung der Statuten, sowie für Rückkommensanträge auf behandelte Traktanden und beschlossene Geschäfte.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Stattdessen kann er die Beschlussfassung auch vertagen. In eigener Sache ist das Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und den übrigen Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst.

Er tagt, so oft es die Geschäfte erfordern und beschliesst über alle Angelegenheiten, die nach Statuten und Gesetz nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder, auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder, durch einen Delegierten des Vorstandes. Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein Mitglied. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.

Die Aufgaben des Vorstandes umfassen insbesondere:

1. Führen und Erledigung der laufenden Geschäfte und Angelegenheiten;
2. Vertretung und Wahrnehmung der Vereinsinteressen nach aussen;
3. Festsetzung der Aktivitäten im Vereinsgebiet;
4. Erlass von Reglementen und Pflichtenheften;
5. Beschlussfassung über Ausgaben ausserhalb des Budgets bis Fr. 20'000.-;
6. Ernennung von Personen für die Geschäftsstelle;
7. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann unter seiner Aufsicht stehende Arbeitsgruppen und Kommissionen, sowie einen Geschäftsausschuss bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren.

Seine Beschlüsse fasst er mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Stattdessen kann er die Beschlussfassung auch vertagen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes oder des Geschäftsführers. Der Vorstand kann überdies dem Geschäftsführer Vertretungs- und Finanzkompetenzen übertragen.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ein reiner Spesenersatz ist zugelassen.

Art. 13 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr eine Revisionsstelle. Wahlvoraussetzungen und Aufgaben richten sich sinngemäss nach den Art. 727ff. OR.

Art. 14 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist gleichzeitig das Sekretariat des Vereins und wird von einem Geschäftsführer geführt gemäss Pflichtenheft. Der Geschäftsführer besorgt die für die Beschlussfassung der Organe notwendigen Vorarbeiten, führt die Beschlüsse aus und erledigt die ihm zufallenden laufenden Arbeiten. Er nimmt in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes, des Geschäftsausschusses und der Kommissionen mit beratender Stimme teil.

IV. Finanzen

Art. 15 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 16 Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins ergeben sich aus den Mitgliederbeiträgen, den Zuwendungen und Legaten, aus eigenen Sammelaktionen, aus den Anteilen aus Sammlungen des SRK sowie aus Vergütungen für Dienstleistungen.

V. Auflösung

Art. 17 Voraussetzungen / Folgen

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten, sowie der Genehmigung des Schweizerischen Roten Kreuzes.

Im Fall der Auflösung ist das vorhandene Vermögen des Vereins, soweit diesem das Verfügungsrecht darüber zusteht, binnen eines Jahres auf das Schweizerische Rote Kreuz zu übertragen mit der Auflage, dieses einer andern steuerbefreiten oder einer sich allenfalls neu bildenden steuerbefreiten Rotkreuzorganisation im Kanton Schwyz zur Verfügung zu halten. Nach Ablauf von drei Jahren seit dem Auflösungsbeschluss steht dem Schweizerischen Roten Kreuz das freie Verfügungsrecht darüber zu.

Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die ordentliche Vereinsversammlung vom 24. Mai 2024 beschlossen. Sie ersetzen die Statuten vom 22. März 2002 mit seitherigen Änderungen.

Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Schwyz

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

Lorenz Bösch

Bruno Geiger